



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Görlitz, Pestalozzistraße 99, 02826 Görlitz

Stadtverwaltung Görlitz
Amt 68 / SG Straßenbau/Stadtgrün
Herr Leder
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

Städt. Bau- und Liegenschaftsamt
Görlitz
Eingang: 12. Mai 2022, 12:36

HB	IS	X	V	SV	EG
Z.K.	Z.B.	K	W	AL	

Amateur: Leder

Ortsgruppe Görlitz

bund.goerlitz@bund.net

www.bund-goerlitz.de

Görlitz, den 11.05.22

Sehr geehrter Herr Leder,

im Namen des Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. – OG Görlitz, möchten wir zum Entwurf der Baumschutzsatzung - bei uns eingegangen am 06.04.2022 - folgende Stellungnahme abgeben:

Stellungnahme:

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §20 (1) gemäß Sächsisches Naturschutzgesetz

§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 (Schutzgegenstand)

Wir beantragen, dass Laub-, Nadel-, Obstbäume bereits mit geringerem Stammumfang geschützt werden sollten (zur Begründung s. STN im Anhang)
Der Schutz sollte ab 30 cm erfolgen.
Auch möchten wir HECKEN (ab 2 m Länge) als Schutzgegenstand erfasst wissen.

§ 3 Abs. 2 (Verbote)

Vorschlag:

„Als Beseitigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung und Beschädigung der Gehölze oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbes. [...]“

Begründung:

Durch den Einschub „Handlungen, die zu [...] führen können“ werden Beweisschwierigkeiten beseitigt. Die derzeitige Formulierung verlangt, dass durch die Handlung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 kausal eine Beschädigung des Baumes nachgewiesen wird. Dies ist aus zweierlei Gründen schwierig: Erstens müsste man den Zustand des Baumes genau vor der potenziell schädigenden Handlung kennen, um überhaupt auf eine Schädigung durch die Handlung schließen zu können. Andernfalls könnte der*die Schädiger*in einfach behaupten, die Beschädigung lag bereits vor der eingreifenden Handlung vor. Eine lückenlose Erfassung aller Baumzustände ist aber praktisch nicht umsetzbar. Zweitens treten negative Beeinträchtigungen des Baumes teils erst deutlich verzögert ein und lassen sich dann nicht mehr exakt und zweifellos auf eine bestimmte Handlung in der Vergangenheit zurückführen. Das trifft vor allem auf Maßnahmen im Wurzelbereich zu, die § 3 Abs. 2

BUND für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. Ortsgruppe Görlitz

bund.goerlitz@bund.net
www.bund-goerlitz.de

Vorstand:
Volker Kurz
Lars Stratmann
Jördis Heizmann
Sabine Schilling
Matthias Kuri
Daniel Hahn
Jörg Müller
Susanne Hille

Vereinsregister:
783 Amtsgericht
AG Chemnitz
Steuernummer:
213/143/12527 KO3

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig

BUND Görlitz, Pestalozzistraße 99, 02826 Görlitz

Ortsgruppe Görlitz

bund.goerlitz@bund.net

www.bund-goerlitz.de

Seite 2 von 4

Görlitz, den 11.05.22

gerade zu erfassen vermag. Von daher sollte es genügen, wenn die Handlung objektiv geeignet ist, den Baum zu gefährden, also zu einer Zerstörung oder Beschädigung führen kann. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an der in diversen anderen sächsischen Baumschutzsatzungen sowie die in § 10 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Satzung gewählten Formulierung. Wie oben dargestellt, haben die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 gewählten Formulierungen unterschiedlichen Inhalts- und Bedeutungsgehalt. Um die Widerspruchsfreiheit der Satzung zu gewährleisten, müssten sie daher aneinander angepasst werden. Denn mit Ordnungswidrigkeit belegt kann nur ein Verhalten sein, dass auch i.S.d. § 3 verboten ist. Wir sprechen uns dabei eindeutig (aus den oben genannten Beweisgründen) für die Wahl der Formulierung in § 10 Abs. 1 aus und bitten um Umformulierung des § 3 Abs. 2 der Satzung.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

Vorschlag:

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

§ 5 Abs. 1 (Zulässige Handlungen)

„[...] Sachen von bedeutendem Umfang Wert“

Begründung:

Es ist unklar, was Sachen von bedeutendem Umfang sein sollen. Zwar sind unbestimmte Rechtsbegriffe im deutschen Recht zulässig, diese Formulierung ist aber auch in anderen vergleichbaren Zusammenhängen nicht anzutreffen. Vielmehr ist an anderen Stellen entweder von „Sachen von bedeutendem Wert“ oder von „Schäden von bedeutendem Umfang“ die Rede. Vermutlich wurde hier beides vermischt und es sind Sachen ab einer bestimmbar Sachwertgrenze gemeint. Die gewählte Formulierung könnte hingegen zu unbestimmt sein.

§ 7 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6)

„In dem zu begründenden Antrag sind [...] und der Standort unter Beifügung eines Lageplans zu beschreiben, der auch Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks zwecks Ortsbesichtigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt gemäß § 9 dieser Satzung enthält. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu sollte sie ihre Möglichkeit einer Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung (i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG) nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. ohne Verzögerungen handeln kann.

Der beigelegte Satz soll gewährleisten, dass weitere Unterlagen nachgefordert werden können, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist. Die Einräumung dieser Möglichkeit kann insbesondere bei Anträgen im Rahmen von Bauvorhaben einschließlich Bauvoranfragen und auf einen größeren Baubestand gerichteten Anträgen sinnvoll sein.

§ 8 Abs. 3 (Ersatzpflanzungen)

Ersatzpflanzungen erfolgen ausschließlich mit einheimischen Baumarten (Verbot von Neophyten, die vom Bundesumweltministerium als gefährlich/bedrohlich für die heimische Fauna eingestuft werden). Diese Nachpflanzungen müssen überprüfbar sein, überprüft werden und über längere Zeit Bestand haben.



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Görlitz, Pestalozzistraße 99, 02826 Görlitz

Ortsgruppe Görlitz

bund.goerlitz@bund.net

www.bund-goerlitz.de

Seite 4 von 4

Görlitz, den 11.05.22

§ 5 Abs. 2, Nr. 1 (Pflege und Nutzung geschützter Gehölze)

Pflege und Nutzung geschützter Gehölze, inkl. Kopfschneitelung und Stockschnitelung bei hierfür geeigneten regenerationsfähigen Baumarten;

Begründung:

Durch Kopfschneiteln (z.B. Kopfweiden) und durch Stockschnitelung (Niederwaldwirtschaft) entstehen Bäume mit faulendem Holz und Baumhöhlen als wichtiger Lebens- und Nistraum für Tiere. Alte Kopfweiden können von mehr als 400 Insektenarten bewohnt werden und dienen diversen Vogelarten und Fledermäusen als Brut- und Ruheplatz.

Weitere Punkte, die aus unserer Sicht unbedingt Beachtung finden sollten

1. Baumpflanzungen bei allen Projekten einplanen und Geld für die Baumpflege prioritär einstellen.
2. Altholzsanierung, Pflegeanpassung, Rückschnitt und Erhalt (Stützen, Seile) z. B. gehen unbedingt vor Fällung.
3. Tote Baumstämme müssen liegen bleiben dürfen. Begründung: Totholz ist Lebensraum für zahlreiche Lebewesen und als Nährstofflieferant für den Boden wichtig. Es speichert viel Feuchtigkeit und wirkt sich kühlend auf die Umgebung aus.

Für Gespräche zum Thema Baumschutzsatzung stehen wir jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Müller,
Peter Decker,
Jördis Heizmann

im Namen der Ortsgruppe Görlitz des BUND e.V.

BUND für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. Ortsgruppe Görlitz

bund.goerlitz@bund.net
www.bund-goerlitz.de

Vorstand:
Volker Kurz
Lars Stratmann
Jördis Heizmann
Sabine Schilling
Matthias Kun
Daniel Hahn
Jörg Müller
Susanne Hille

Vereinsregister:
783 Amtsgericht
AG Chemnitz
Steuernummer:
213/143/12527 KO3

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig